

An das
Bundesministerium für
Inneres

Mit E-Mail:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013)

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **217. Sitzung am 10. Juni 2013 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 3 (§ 38a) und Z 4 (§ 56 Abs. 1 Z 3):

Auf Grund des vorgeschlagenen Entwurfes würde es gleich mehrere, teils überschneidende Datenübermittlungs- bzw. Datenverwendungsbestimmungen geben: § 38a Abs. 4 Z 2, § 56 Abs. 1 Z 3 und § 58c Abs. 2 letzter Satz SPG sowie § 37 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013.

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (S. 4) wird hinsichtlich der in § 38a Abs. 4 Z 2 SPG vorgesehenen Informationsverpflichtung darauf hingewiesen, dass

eine solche bereits von den Sicherheitsbehörden auf Grund des § 37 B-KJHG 2013 wahrzunehmen ist. Nach den Erläuterungen (S. 7) soll es sich bei dieser Bestimmung um eine „Ergänzung“ der bereits nach § 37 B-KJHG 2013 bestehende Verpflichtung der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes handeln. Soweit die in § 38a Abs. 4 Z 2 und § 56 Abs. 1 Z 3 SPG vorgesehene Verpflichtung bzw. Berechtigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. der Sicherheitsbehörden nicht über § 37 Abs. 1 B-KUJHG hinausgeht und von der zuletzt genannten Bestimmung auch nicht abgewichen werden soll, sollten weitere Regelungen desselben Inhalts im SPG unterbleiben, bei denen es sich überdies um *leges fugitivae* handelt. Andernfalls sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, warum mehrere Bestimmungen erforderlich sind bzw. inwieweit sich die nach diesen Bestimmungen übermittelten Daten(arten) unterscheiden.

Es sollte nach Ansicht des Datenschutzrates geklärt werden, weshalb mehrere Übermittlungsregelungen erforderlich sind bzw. inwieweit sich die nach diesen Bestimmungen übermittelten Daten(arten) unterscheiden.

Aus dem Wortlaut der §§ 38a Abs. 4 Z 2 und 56 Abs. 1 Z 3 SPG geht nicht hervor, zu welchem konkreten Zweck die Daten dem Kinder- und Jugendhilfeträger übermittelt werden. In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (S. 3) wird dazu ausgeführt, dass die Kinder- und Jugendhilfeträger durch die rechtzeitige Information in die Lage versetzt werden, eine umfassende Gefährdungsabklärung und daran anschließend weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen. Als Beispiele für weitere notwendige Maßnahmen werden in den Erläuterungen (S. 7) die Verständigung von Einrichtungen und Personen, denen die Betreuung und Behandlung des betroffenen unmündigen Minderjährigen obliegt, angeführt.

Der Zweck wäre im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 (auch) in den Gesetzestext aufzunehmen.

Es wäre weiters nach Ansicht des Datenschutzrates klarzustellen, dass die Daten nur im Rahmen des konkreten Falles verwendet werden und nicht für potentielle andere Zwecke auf Vorrat gespeichert werden dürfen.

Hinsichtlich der Information des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach § 38a Abs. 4 Z 2 und § 56 Abs. 1 Z 3 SPG sollte klargestellt werden, dass – wie es § 37 B-KJHG

2013 vorsieht – nur der jeweils örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger informiert wird.

Unklar ist auch, weshalb der Kinder- und Jugendhilfeträger nur über die Verhängung des Betretungsverbot, nicht jedoch auch über eine allfällige Aufhebung desselben – wie dies etwa auch beim Leiter einer Einrichtung nach § 56 Abs. 1 Z 8 vorgesehen ist – sowie über den Grund der Aufhebung (etwa unzulässiger Weise angeordnetes Betretungsverbot nach § 38a Abs. 6 zweiter Satz) informiert wird.

Im Unterschied zu § 38a Abs. 4 SPG geht aus § 56 Abs. 1 Z 3 nicht hervor, dass die Information der Kinder- und Jugendhilfeträger nur im Falle der Beteiligung eines gefährdeten unmündigen Minderjährigen bzw. im Fall einer konkreten – dem Wegweisungstatbestand zugrunde liegenden – Gefährdung eines unmündigen Minderjährigen zu erfolgen hat; dies wäre im Gesetzestext entsprechend klarzustellen.

Zu Z 5 (§ 56 Abs. 1 Z 7, 8):

Soweit zur Regelung der Übermittlung von Daten im gegebenen Zusammenhang die Bundesgesetzgebung zuständig ist, sollte hinsichtlich der Information des Leiters der jeweiligen Pflichtschule nach § 56 Abs. 1 Z 8 – um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 zu entsprechen – nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Gesetzestext präzisiert werden, welche Maßnahmen erforderlich sind. Auch sollte in den Erläuterungen die Eignung der Maßnahmen zum präventiven Gewaltschutz ausführlicher dargestellt werden. Die Anmerkung in den Erläuterungen, dass die Information der Leitung einer Schule im Wege eines persönlichen Gesprächs durch die Polizei zu erfolgen hat, im Zuge dessen auch die notwendigen weiteren Schritte erörtert werden, ergibt sich nicht aus dem Normtext.

Ebenso wenig ergibt sich aus dem vorgeschlagenen Normtext, dass – wie in den Erläuterungen (S. 9) angemerkt wird – die Informationen denselben Geheimhaltungserfordernissen, wie sie für sonstige Daten, die das Personal im Rahmen [seiner] beruflichen Tätigkeit zu den in der Einrichtung betreuten Kindern erlang[t], vorgesehen sind, unterfallen.

Der Datenschutzrat ist der Auffassung, dass im Falle der Übermittlung der Information über das Betretungsverbot und dessen Aufhebung einheitliche

Löschungsfristen in den jeweils relevanten Materiengesetzen festgelegt werden sollten.

11. Juni 2013
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt